

Die Geschäftigkeit zu einem bestimmten Zwecke ist für die Rechtsstellung von Bedeutung nur insoweit, als bestimmte gesetzliche Vorschriften für einzelne Berufsstände haben, so gelten z. B. besondere Vorschriften für die Militärdiener: Sie dienen besonderen Absichten, befolgen zur Gehorsamkeit besondere Vorschriften, sie sind in bestimmten Verhältnissen, die ihnen unter gewisser Voraussetzung die Dienstwohnung einräumen, wenn sie versetzt werden.

Die Geschäftigkeit der Nichtsbeamten und der Landbesessenen sind in besonderen Fällen geregelt. Tod hat auch das Bürgerliche Gesetzbuch einzelne Bestimmungen über ihnen: So kann z. B. der Gehalt eines Beamten nur in einer öffentlich beglaubigten Urkunde, die durch einen Notar oder einen anderen abgeteilt werden, der Beamte bedarf zur Übernahme einer Stellung, dieselbe auch zur Gehaltsfestsetzung einer besonderen Erlaubnis, er ist für seine Stellung verantwortlich, nicht nur dem Staat oder der Gemeinde, sondern auch dem Bürgerlichen gegenüber verantwortlich u. d.

Die Rechte des Arbeitnehmers sind in der Gewerbeordnung geregelt, welche dem Arbeitgeberlichen Gesetzbuch in vollem Umfang weiter gilt.

Überhaupt gilt für den Gewerbetreibenden das Recht der Gewerbeordnung weiter. Von größter Bedeutung für den Rechtswert ist die Zugehörigkeit zum Kaufmann, indem auf die Kaufleute das Handelsgesetzbuch zur Anwendung kommt. Im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist jeder, der ein Handelsgewerbe betreibt; Handelsgewerbe gilt jeder auf Erwerb abzielende Geschäftsbetrieb, welcher eine der Arten von Geschäften umfasst.

Die Anschaffung und Weiterveräußerung von Waren, ohne Hinterkauf, ob die in unvollständigen Zuständen oder erst nach einer Verarbeitung weiter veräußert werden, sind im Handelsgesetzbuch geregelt.

Die Übernahme der Verarbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern die des Unternehmers über den Umfang des Handwerksmäßigen hinaus geht, sind im Handelsgesetzbuch geregelt.

Das Geschäft der Veräußerung, Kaufmann-Geschäft.

Der Transport von Gütern und Personen (Eisenbahnen, Straßenbahnen).

Das Stimmrechtsgeschäft und die Zwangsverwaltung, das Zwangsversteigerungsgeschäft und das Geschäft der Zwangsverwaltung, letztere sofern sie nicht rein handwerksmäßig sind.

Die Geschäfte der Handlungs-Regenten und der Handlungs-Glieder. Hand- und Arbeits-Geschäfte können kaufmännisch betrieben werden, wenn sie mit einem Lebensgewerbe verbunden sind, einem Geschäftsbetrieb verbunden sind. Dann ist der Unternehmer, wenn er sich ins Handelsgesetzbuch einträgt, dazu berechtigt, aber verpflichtet ist. Hand können alle übrigen gewerblichen Unternehmungen, welche in dieser Weise eingerichtet und betrieben werden, dadurch zu kaufmännischen Geschäften werden, daß sich der Unternehmer ins Handelsgesetzbuch einträgt. So ist z. B. ein Meister, welcher Schüler hat, kein Kaufmann; wenn er sich jedoch als Unternehmer ins Handelsgesetzbuch einträgt, so gelten für ihn die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

und wenn z. B. zwei Zwillinge unter gemeinschaftlichen Namen „Wüller & Schulze“ ohne Zustimmung von Arbeitern ihr Geschäft betreiben, so können sie nicht als Firma klagen und verklagt werden. Gewerbetreibende, welche einen offenen Laden haben oder eine Geschäftsbücherei betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem anderen Familiennamen an der Außenseite oder am Eingange ihres Lokals in deutlich lesbare Schrift anzubringen; auch Kaufleute, welche eine Handelsfirma führen, die ihren Familiennamen nicht enthält, müssen in gleicher Weise dafür sorgen, daß jedem Dritten z. B. dem Geschäftserrichtenden oder Geschäftsvollzieher, sofort klar ist, wer der Inhaber des Geschäfts ist. Diese Bestimmungen haben aber keine Anwendung auf die von dem Geschäftsinhaber betriebenen Handlungen, Fakturen, Kataloge u. s. w., hier darf die Firma ohne weiteren Zusatz beibehalten werden.

§ 1. Die Geschäftsfähigkeit des Minderjährigen beginnt mit der Vollendung der Geburt. 1)

1) Dieser Grundsatz bedeutet zunächst, daß alle Menschen rechtsfähig sind, das heißt die Rechte erwerben in ihrem Vermögensgebiete keine Erlaubnis. Und die Willkür haben und zu erwerben, entstehen. — Die Frage, ob eine vollendete Geburt vorliegt, hat im Falle der Frage zu entscheiden. Aber auch für den noch ungeborenen ist in welchem Maße die Sorge getroffen. Er wird bei der Geburt als rechtsfähig betrachtet, es kann ihn ein er lebend zur Welt kommt. Die Geburt wird nicht als rechtsfähiges Wesen anerkannt. Sie wird daher auch vom Standesbeamten nur in das Sterberegister eingetragen. Dagegen ist für die Festlegung eines Menschen nicht erforderlich, daß das Kind, wenn es lebend geboren ist, auch lebensfähig sei.

§ 2. Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein.

1) Neben der Volljährigkeit sind folgende Kriterien von rechtlicher Bedeutung: Mit dem 7. Lebensjahr beginnt die Geschäftsfähigkeit für unerlaubte Handlungen, z. B. ist ein Kind von 8 Jahren, welches eine Person oder böswillig eintritt, hierfür schadensersatzpflichtig, obwohl es geschäftlich nicht betroffen werden kann, weil die Ertragsfähigkeit erst mit 19 Jahren eintritt.

Das vollendete 16. Jahr bewirkt die Geschäftsfähigkeit, ein Testament zu errichten. Das 18. Jahr gestattet die Volljährigkeitserklärung, mit 50 Jahren kann man ein Kind an Kindesstatt annehmen, mit dem 60. Jahre wird man berechtigt, eine Vormundschaft abzulehnen. Der Volljährige ist im Willkür der Geschäftsfähigkeit, sich durch Verträge zu verpflichten, er ist namentlich auch wechselfähig, er tritt aus der elterlichen Gewalt, aus der Vormundschaft heraus. Auch Grenzen werden erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres volljährig. Das 21. Lebensjahr ist vollendet mit dem Ablauf des Tages, der dem sogenannten Wehrtag voran geht; wenn also z. B. jemand am 2. Januar 1900 geboren ist, so wird er mit dem Ablauf des 1. Januar 1921 volljährig.

§ 3. Ein Minderjähriger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt werden. 1)

1) Durch die Volljährigkeitserklärung erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

1) Die Volljährigkeitserklärung dient dazu, um in allen solchen Fällen, welche die volle Fähigkeit zur Abfertigung von Rechtsgeschäften auch bei einem Minderjährigen bringend mindestens wert erscheinen lassen, einen freiwillig überlassen in die Geschäftsfähigkeit einzuführen. Wenn z. B. der Minderjährige ein Geschäftsbetrieb nach dem Tode des Vaters erst 18 Jahre alt ist, aber wohl befähigt erscheint, das Geschäft zu leiten, so kann ihm durch die Volljährigkeitserklärung die Möglichkeit eröffnet werden, diese Stellung selbständig und ohne Vormund zu übernehmen; oder wenn eine Frau vor Erreichung des 21. Jahres einen Gewerbebetrieb eröffnen will, welchem der Mann zugestimmt hat, so kann die Erlangung notwendig werden, daß sie ihr Gewerbe ohne jene Erlaubnis ihres Vormundes betreiben. Zu diesen Zwecken ist nun die Volljährigkeitserklärung gegeben, welche